

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonverfassungen. — Constitutions cantonales.

Competenzüberschreitungen kantonaler Behörden.

Abus de compétence des autorités cantonales.

18. Urtheil vom 26. Januar 1877 in Sachen
Brunner.

A. Durch Beschluß vom 11. Mai 1875 ertheilte der Große Rath des Kantons Bern der Einwohnergemeinde Armühle für die Erwerbung des Hauses der Herren Weber-Dehrlt und Brunner, behufs Erweiterung und Einmündung der hintern Gasse in die Hauptstraße und in die Bahnhofstraße daselbst, nach Mitgabe des vorgelegten Planes das Expropriationsrecht unter der Bedingung, daß die hintere Gasse bis zu ihrer Vereinigung mit der Armühlle-Mattenstraße beim Hotel Wyder durchgehends eine Fahrbahnbreite von zwanzig Fuß und zu beiden Seiten Trottoirs von je wenigstens sechs Fuß Breite erhalte, für welche Anlagen das Expropriationsrecht ebenfalls Anwendung finden solle.

B. Nach der öffentlichen Planaufgabe behufs Einleitung des Enteignungsverfahrens machte Peter Brunner unterm 14. Juni 1875 folgende Eingabe:

„Die Ausführung der Korrektion der hintern Gasse, wie solche vom Großen Rathe genehmigt worden, bedingt den Abbruch des sog. Säbelhauses des hierseitigen Ansprechers. Da dieses Gebäude für die Summe von 3000 Fr. gegen Brandschaden versichert ist, so wird von der Einwohnergemeinde Armühle, als Unternehmerin der Expropriation zunächst gefordert:

„1. der Brandversicherungsbetrag des Gebäudes mit 3000 Fr.;
„2. für den Entzug von Land, welches für die Ausführung der besagten Straßenkorrektion laut Plan, also für eigentliche Straßenzwecke, nothwendig ist, fordert Herr Brunner 1000 Fr.
„Herr Peter Brunner will sein Grundstück, soweit es zur Ausführung der projektirten Korrektion des Hintergäßli laut Plan nicht in Anspruch genommen wird, selbst eigenthümlich behalten.
„Für den Minderwerth, welchen die ihm verbleibenden Theile der Besizung durch Verkleinerung erleiden werden, bleibt gültliche Verständigung oder Bestimmung durch Sachverständige ausdrücklich vorbehalten; doch erklärt Peter Brunner unter Hinweisung auf §. 8 des Gesetzes vom 3. September 1868, daß er, falls der Minderwerth der ihm verbleibenden Theile des Grundstückes den vierten Theil ihres frühern Werthes übersteigen sollte, sich mit diesem einen Viertel des frühern Werthes begnügen wolle.“

C. Die Gemeinde Armühle hielt jedoch, im Gegensatz zu der Anmeldung des Peter Brunner, dafür, es falle sowohl nach dem vorgelegten Plane, als auch insbesondere nach dem Inhalte des Expropriationsdekretes die Hausbesizung des Brunner in ihrer Totalität der Abtretung anheim, und stellte demnach beim bernischen Regierungsrathe das Gesuch um einen Entscheid; worauf diese Behörde unterm 31. Mai v. J. beschloß, die Einsprache des Peter Brunner betreffend den Umfang der Abtretungspflicht sei als unbegründet abgewiesen. Dieser Beschluß stützt sich auf folgende Erwägungen:

1. Nach dem Wortlaute des Expropriationsdekretes sei das Recht der Erwerbung des ganzen Hauses des Brunner und nicht etwa bloß eines Theiles, oder mit Ausschluß von Grund und Boden, ertheilt worden und damit stimmen auch die Einsprechungen in dem betreffenden Plane überein;

2. diese deutlichen Verbalien lassen daher eine Interpretation im Sinne der vorliegenden Einsprache nicht zu; zur Unterstützung der letztern liegen aber auch keine innern Gründe vor;

3. der Expropriat Brunner gehe nämlich von der Annahme aus, daß ein Zurückschneiden des Gebäudes nicht möglich sei, sondern dasselbe gänzlich abgetragen werden müsse, und in dieser

Beziehung befinde er sich in völliger Uebereinstimmung mit der Expropriantin und dem Wortlaute des Großrathsbekretes. Wenn nun das Gebäude als das Vorwiegende betrachtet werden könne und in Hinsicht auf den dazu dienenden Grund und Boden keine Ausnahme vorliege, so müsse angenommen werden, daß der letztere das Schicksal des Gebäudes theile und daß somit die Besizung des Peter Brunner in ihrer Totalität der Enteignung unterworfen sei.

D. Ueber diesen Entscheid beschwerte sich Namens P. Brunner Fürsprecher Steck beim Bundesgerichte und stellte das Begehren um Aufhebung desselben. Zur Begründung dieses Begehrens führte er an:

Der Große Rath habe der Gemeinde Armühle das Expropriationsrecht aus Gründen des gemeinen Wohles „behufs Erweiterung und Einmündung der hintern Gasse in die Hauptstraße und die Bahnhofstraße nach Mitgabe des vorgelegten Planes“ auch rückichtlich der Besizung des Peter Brunner ertheilt. Nach Mitgabe des Planes sei aber von dieser Liegenschaft zur Erreichung des genannten Zweckes nur ein kleiner dreieckiger Terrainabschnitt von circa 60 Quadrattfuß erforderlich. Der übrige Theil seines Grundeigenthums liege außerhalb der neuen Straßenlinie und sei zur Ausführung der projektirten Straßenkorrektur, für welche die Expropriation verlangt worden, in keiner Weise notwendig. Das gemeine Wohl erheische also die Ueberlassung dieses Theils des Brunnerschen Grundstückes nicht und der Regierungsrath von Bern verlege daher durch seinen Entscheid vom 31. Mai v. J. den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigenthums, welche Art. 83 der bernischen Kantonsverfassung gewährleistet. Hierbei sei es vollständig einerlei, ob der Grund und Boden oder, wie der Regierungsrath irrthümlich sage, das Gebäude das Vorwiegende sei. Nach bernischem Rechte sei eine Sache, die an und für sich bestehe, die Hauptsache, die, welche nur als Nebenheil einer solchen in Betracht komme, die Zugehör oder Nebenache. Grund und Boden, nicht das Gebäude, sei es aber, welches eine selbstständige Existenz habe. Die Gründe, welche den Gemeinderath Armühle bestimmen, die Expropriation der Liegenschaft des Rekurrenten in ihrem ganzen Umfange zu verlan-

gen, bestehen darin, daß bereits ein Abkommen mit Herrn Weber-Dehrli getroffen sei, wonach das zur Straßenkorrektur nicht notwendige Land an jenen abgetreten werden solle.

E. Die Regierung von Bern bestritt in ihrer Bernehmlassung, in welcher sie auf Abweisung der Beschwerde antrug, die letztere Behauptung und bemerkte im Fernern: Das Dekret des Großen Rathes vom 11. Mai 1875 ermächtigte die Einwohnergemeinde Armühle zu expropriationsweiser Erwerbung der Häuser des Weber-Dehrli und des Peter Brunner nach Mitgabe des vorgelegten Planes. Den Gegenstand der Abtretung bilde sonach das Haus des Beschwerdeführers, nicht etwa nur ein Theil desselben, und der Regierungsrath halte dafür, daß sein Entscheid vom 31. Mai 1876 dem Sinne des großrathlichen Dekretes durchaus entspreche. Weder im Wortlaute desselben noch in den voraus gegangenen Verhandlungen finde sich irgend ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß nur ein Theil und nicht die Totalität der Brunnerschen Besizung habe in die Expropriation gezogen werden sollen. Daß unter Bezeichnung des Brunnerschen Hauses auch der dazu dienende Grund und Boden begriffen sein müsse, sei wohl selbstverständlich; denn die bloße Expropriation des Hauses, mit Ausschluß von Grund und Boden, hätte zu dem vorliegenden Zwecke gar keinen Sinn. Expropriat gehe selbst von der Ansicht aus, daß ein Zurückschneiden seines Gebäudes nicht möglich sei, sondern dasselbe gänzlich abgetragen werden müsse. Die auf dem Plane eingezeichneten neuen Straßenlinien bezeichnen keineswegs den Umfang der Expropriation, sondern legen nur die Nothwendigkeit dar, wegen des Durchschneidens des Gebäudes den ganzen Hausantheil des Brunner zu expropriiren. Für den Umfang der Abtretungspflicht mache das Expropriationsdekret Regel, welches das ganze Brunnersche Heimwesen der Enteignung unterwerfe, indem es ohne Zweifel von der bis dahin im Kanton Bern geltenden Anschauung ausgehe, daß die bezüglich einer Hausbesizung ertheilte Expropriation auch den dazu dienenden Grund und Boden in sich fasse.

Sollten indeß über die Auslegung desselben Zweifel erhoben werden können, so stehe die Entscheidung darüber nach Mitgabe eines verfassungsmäßigen Gesetzes der Kantonsregierung zu, und

es könne nicht zulässig sein, diese Frage rekursweise vor das Bundesgericht zu ziehen.

F. In der Replik wurde vom Rekurrenten noch bemerkt, daß seine ganze Besitzung unter der bestimmt eingezeichneten neuen Straßenslinie im Plane aufgenommen worden, sei nur zur Orientirung geschehen und dieser Umstand gestatte ebensowenig den Schluß, daß seine Besitzung von der Expropriation betroffen werde, als dies von andern neben der neuen Straße im Plane erscheinenden Liegenschaften behauptet werden dürfe. Thatsache sei, daß das Terrain, welches er für sich behalten wolle, zur Erreichung des öffentlichen Zweckes, für welchen die Expropriation bewilligt worden, nicht erforderlich sei und der Große Rath dessen Expropriation auch nicht beschlossen habe. Der regierungsräthliche Beschluß verlege daher sowohl das großrätliche Dekret als die Verfassung, indem nach letzterer Niemandem auch nur der winzigste Theil seines Landes entzogen werden könne, wenn dieß nicht im öffentlichen Interesse geschehe.

Daß er, Rekurrent, sich dagegen sträube den größten Theil seines Eigenthums der Gemeinde Armühle zu bloßen Spekulationszwecken zwangsweise zu überlassen, sei um so erklärlicher, als das bernische Gesetz keine Vorschrift enthalte, wie diejenige in Art. 47 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes, welcher dem frühern Inhaber eines abgetretenen Rechtes die Befugniß einräume, daselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückzufordern, wenn dieses Recht zu einem andern Zwecke als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden, verwendet werden wolle.

G. In seiner Rekurschrift hatte B. Brunner ferner behauptet, daß der Entscheid des Regierungsrathes auch gegen den Grundsatz der Trennung der Gewalten verstöße, indem nach Art. 83 der Kantonsverfassung Fragen über die Rechtmäßigkeit der Expropriation vor die Gerichte gehören. In seiner Replik ließ er dann aber diesen Beschwerdepunkt ausdrücklich fallen.

H. Duplicando machte die Regierung von Bern noch geltend: Wenn auch angenommen werden sollte, die Fassung des großrätlichen Expropriationsdekretes schließe nicht allen und jeden Zweifel aus, so falle doch die daherige Interpretation durchaus

in die Kompetenz des Regierungsrathes, welchem das Entscheidungsrecht nach §. 20 des bernischen Expropriationsgesetzes ausdrücklich übertragen sei. Im Grunde werde jeder Entscheid über die besperrte Abtretungspflicht auf eine Auslegung der einer Expropriation zu Grunde liegenden Pläne, Beschlüsse u. s. w. hinauslaufen.

Allerdings enthalte das bernische Gesetz eine solche Vorschrift, wie Art. 47 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes, nicht; dagegen schreibe dasselbe in Art. 14 vor, daß dem zu Enteignenden Gelegenheit gegeben werden solle, sich über das eingelangte Expropriationsgesuch vernehmen zu lassen und diese Vorschrift sei beobachtet worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach der Erklärung, welche Rekurrent in seiner Replik abgegeben hat, handelt es sich gegenwärtig einzig um die Frage, ob der Entscheid des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 31. Mai 1876, indem derselbe das Expropriationsrecht der Gemeinde Armühle auf den ganzen Grund und Boden ausdehnt, auf welchem das rekurrentische Haus steht, den Art. 83 der bernischen Kantonsverfassung verlege, dessen Lemma 1 und 2 lauten: „Alles Eigenthum ist unverleglich. Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung.“

2. Ueber die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der vorliegenden Beschwerde kann demnach, da die Verletzung einer Kantonsverfassung in Frage liegt, kein begründeter Zweifel obwalten. Denn nach Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege steht gegen jede Verfügung einer kantonalen Behörde, welche nach Ansicht des Rekurrenten die durch die Kantonsverfassung gewährleisteten Rechte verlegt, das Recht der Beschwerde beim Bundesgerichte zu, also auch dann, wenn die betreffende kantonale Behörde dabei innerhalb ihrer formellen Kompetenz gehandelt hat.

3. Dagegen könnte insofern, als schon das großrätliche Expropriationsdekret jeden Zweifel über seine Tragweite ausschließen,

beziehungsweise zweifellos im Sinne der angefochtenen regierungs-räthlichen Schlußnahme lauten sollte, in Frage kommen, ob die Beschwerde nicht verspätet sei. Es muß nun aber zugegeben werden, daß das großrätliche Dekret vom 11. Mai 1875, auch in Verbindung mit dem aufgelegten Plane, eine Auslegung, wie sie Rekurrent demselben gegeben zu haben scheint, zuließ, und daß daher der Letztere so lange keine Veranlassung zur Beschwerdeführung beim Bundesgerichte hatte, als jenem Dekrete nicht ausdrücklich eine weitergehende Bedeutung beigelegt wurde, wie dies nun durch die angefochtene regierungs-räthliche Schlußnahme geschehen ist.

4. In der Hauptsache steht fest, daß Art. 83 der Kantonsverfassung die Unverletzlichkeit des Eigenthums in dem Sinne garantirt, daß Expropriationen nur im Interesse des gemeinen Wohles und nur gegen vollständige Entschädigung stattfinden dürfen. Nun wird zwar für die Frage, ob ein Werk oder eine Unternehmung, zu deren Gunsten die Expropriation von den kantonalen Behörden bewilligt worden ist, vom gemeinen Wohl gefordert werde, der Natur der Sache nach in der Regel der Entscheid jener Behörden maßgebend sein müssen. Dagegen kann unzweifelhaft gegen solche Dekrete, welche die Expropriation zu andern als öffentlichen Zwecken bewilligen, beziehungsweise die Abtretung eines Gegenstandes anordnen, der nicht zur Ausführung eines öffentlichen Werkes, sondern zu andern z. B. Spekulationszwecken verwendet werden soll, wegen Verfassungsverletzung der Schutz des Bundesgerichtes angerufen werden, und müßte daher auch im vorliegenden Falle die Beschwerde gutgeheißen werden, sofern sich jetzt schon aus den Akten ergäbe, daß die Gemeinde Arminühle von dem Brunner'schen Besitzthum mehr Land *verlangte* (im Gegensatz zu den in Art. 8 und 9 des bernischen Expropriationsgesetzes vorgesehenen Fällen, in welchen der Enteigner vom Expropriaten zur Ausdehnung der Expropriation gezwungen werden, resp. dieselbe wegen der Größe der Minderwerthsentschädigung freiwillig vornehmen kann), als zu dem in dem Dekrete vom 11. Mai 1875 angegebenen Zwecke erforderlich ist, resp. als sie zu diesem Zwecke verwenden will.

5. Nun kann aber nicht gesagt werden, daß die Richtigkeit der Behauptung des Rekurrenten, wonach die Erweiterung der

hintern Gasse nur etwa 60 Quadratsfuß von seinem Lande erfordern soll, jetzt schon zweifellos aus den vorliegenden Akten resultire. Der bernische Regierungsrath erklärt, daß die bloße Expropriation des Brunner'schen Hauses mit Ausschluß von Grund und Boden für den vorliegenden Zweck gar keinen Sinn hätte und da nach dem Dekrete des Großen Rathes die Breite der Trottoirs nicht genau bestimmt, sondern nur eine Minimalbreite von sechs Fuß vorgeschrieben ist, so erscheint es gar wohl möglich, daß, was durch jenes Dekret jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, der ganze Hausplatz des Rekurrenten zu Straßenzwecken verwendet wird.

6. Uebrigens beruht der vorliegende Rekurs, wie Rekurrent selbst erklärt, auf der Annahme, daß das bernische Expropriationsgesetz keine Vorschrift enthalte, wonach dem frühern Inhaber eines abgetretenen Rechtes die Befugniß der Rückerwerbung zustehe, wenn dasselbe nicht zu öffentlichen Zwecken verwendet werde, und diese Annahme ist nun, trotzdem sie auch vom Regierungsrathe bestätigt wird, eine durchaus unrichtige. Denn allerdings enthält das bernische Expropriationsgesetz in §. 49 folgende, dem Art. 47 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes beinahe wörtlich gleichlautende, Bestimmung: „Wird ein aus Gründen des öffentlichen Wohles expropriirtes Recht nicht dieser Bestimmung gemäß verwendet, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so können der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes oder seine Rechtsnachfolger dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.“ Hiernach steht also ausdrücklich einem Expropriaten die Rückerwerbung derjenigen enteigneten (im Gegensatz zu den nach Art. 8 und 9 des citirten Gesetzes freiwillig oder unfreiwillig erworbenen) Rechte, welche nicht im Interesse des öffentlichen Wohles verwendet werden, zu und genügt es daher, den Rekurrenten auf jene gesetzliche Bestimmung zu verweisen, beziehungsweise ihm die darin enthaltenen Rechte vorzubehalten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.